

3 Prozent auf die erhaltene Anzahlung über 5.000,- Euro – ist für den Voranmeldungszeitraum Januar 2007 zu entrichten.

Bezahlt der Kunde dagegen nach dem 31. Dezember 2006 für Leistungen oder Teilleistungen, die der Unternehmer vor dem 1. Januar 2007 erbracht hat, so sind lediglich 16 Prozent Umsatzsteuer zu berechnen.

Vorausrechnungen

Erteilt der Unternehmer eine Vorausrechnung vor dem 1. Januar 2007 für Leistungen oder Teilleistungen, die er nach dem 31. Dezember 2006 ausführt, ist er berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet, darin die Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent anzugeben. Hat der Unternehmer das Entgelt auch bereits vor dem 1. Januar 2007 vereinnahmt, so schuldet er die Umsatzsteuer in ausgewiesener Höhe.

Der Leistungsempfänger kann beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen diese Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum als Vorsteuer abziehen, in dem die Leistung oder Teilleistung an ihn ausgeführt wird.

Dauerleistungen und Dauerlieferungen

Wiederkehrende Lieferungen werden am Tag jeder einzelnen Lieferung ausgeführt.

Ausnahme: Lieferungen von Strom, Gas, Wärme und Wasser werden mit Ablauf des Abrechnungszeitraumes erbracht. Die vor dem 1. Januar 2007 zu leistenden Abschlagszahlungen werden wie Anzahlungen behandelt und haben keine Auswirkung auf die endgültige Besteuerung. Um eine Belastung der im Jahr 2006 vorgenommenen Energielieferungen mit 19 Prozent Umsatzsteuer zu vermeiden, ist daher darauf zu achten, dass der Abrechnungszeitraum vor dem 1. Januar 2007 endet.

Dauerdienstleistungen, wie z. B. Vermietung, Leasing, Wartung etc., werden mit dem Ende des vereinbarten Leistungszeitraums ausgeführt. Soweit diese Verträge über den Jahreswechsel 2006/2007 hinaus laufen, kann

durch die rechtzeitige Vereinbarung einer kürzeren, zum 31. Dezember 2006 endenden Laufzeit, eine Mehrbelastung vermieden werden. Gleiches gilt, wenn z. B. beim Leasing von vornherein Teilleistungen vereinbart sind.

Teilleistungen sind auch dann anzuerkennen, wenn in einer Rechnung neben dem Gesamtentgelt der auf einen kürzeren Leistungsabschnitt entfallende Teilbetrag angegeben wird und es dem Leistungsempfänger überlassen bleibt, das Gesamtentgelt oder die Teilentgelte zu entrichten. Die Finanzverwaltung lässt es zu, dass in einer vor dem 1. Januar 2007 erteilten Rechnung das Entgelt oder der Preis für diesen Abrechnungszeitraum – gegebenenfalls neben dem Gesamtentgelt oder -preis – angegeben wird.

Achtung: Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnungen anzusehen sind, müssen an den neuen Steuersatz angepasst werden.

Entgeltminderungen

Beim Abzug von Skonti, Boni oder Rabatten ist darauf abzustellen, mit welchem Steuersatz der zugrunde liegende Umsatz besteuert wurde.

Beispiel

Ein Unternehmer liefert im Jahr 2006 Waren an einen anderen Unternehmer. Die Umsatzsteuer beträgt 16 Prozent. Im März 2007 gewährt er dem Abnehmer für 2006 einen Bonus. Da der Bonus Umsätze zu 16 Prozent Umsatzsteuer betrifft, muss im Jahr 2007 eine Korrektur der Bemessungsgrundlage für Umsätze über 16 Prozent Umsatzsteuer erfolgen. Der Käufer muss seinen Vorsteuerabzug ebenfalls mit 16 Prozent korrigieren.

Diese Grundsätze gelten auch für Jahresrückvergütungen. Bei Zeiträumen, die den Jahreswechsel überschreiten, lässt die Finanzverwaltung allerdings Vereinfachungsregelungen zu. Hier sollte im Einzelfall der Steuerberater befragt werden.

Langfristige Verträge (Altverträge)

Der Unternehmer hat grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Durchsetzung des höheren Steuersatzes über einen höheren Preis; dies hängt von den jeweiligen ver-

traglichen Vereinbarungen ab. Jedoch kann der Unternehmer bei Verträgen, die vor dem 1. September 2006 abgeschlossen wurden, einen Ausgleichsanspruch gegenüber seinem Vertragspartner geltend machen (§ 29 UStG).

Erfolgt hingegen der Vertragsabschluss weniger als vier Monate vor der Steuersatzerhöhung, ist dringend zu empfehlen, eine Preisvereinbarung im Vertrag so zu regeln, dass die Weiterberechnung der höheren Umsatzsteuer sichergestellt ist. Die Vereinbarung eines Nettopreises mit dem Hinweis „zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer“ ist für den Leistenden hierzu ausreichend. Bei Geschäften mit Nichtunternehmern muss allerdings laut Preisangabe-Verordnung der Endpreis angegeben werden.

Diese kurze Information kann nur die wichtigsten Regelungen wiedergeben, die im Zusammenhang mit der Anhebung der Umsatzsteuer ab dem 1. Januar 2007 zu beachten sind. Bei weiteren Fragen und in Zweifelsfällen unterstützt Sie Ihr Steuerberater.

Überreicht von:

Diese Information wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Eine Mandanteninformation der Bundessteuerberaterkammer
Bestellanschrift: DWS-Verlag GmbH
Neue Promenade 4 Postfach 02 35 53
10178 Berlin 10127 Berlin
Tel.: 030 2888566 info@dws-verlag.de
Fax: 030 28885670 www.dws-verlag.de



Umsatzsteuer- erhöhung 2007



Zum 1. Januar 2007 steigt der Normalsatz der Umsatzsteuer von 16 Prozent auf 19 Prozent. So hat es der Gesetzgeber im Haushaltsbegleitgesetz 2006 festgelegt. Damit sind vom 1. Januar 2007 an Lieferungen und sonstige Leistungen mit 19 Prozent zu versteuern. Der ermäßigte Steuersatz bleibt wie bisher mit 7 Prozent bestehen.

Die Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 3 UStG sowie die korrespondierenden Vorsteuerpauschalen werden von 5 Prozent und 9 Prozent auf 5,5 Prozent bzw. 10,7 Prozent erhöht.

Anwendungsbeginn

Maßgebend für die Anwendung des jeweils gültigen Steuersatzes ist der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird, also die Leistung erbracht wird. Nicht entscheidend sind dagegen der Zeitpunkt der Entgeltvereinbarung, der Rechnungserteilung oder ein vertraglich bestimmter Zeitpunkt.

Leistungszeitpunkte

Lieferungen

Eine Lieferung ist im Regelfall nach § 3 Abs. 1 UStG dann erbracht, wenn dem Erwerber die Verfügungsmacht über den erworbenen Gegenstand verschafft wird.

Als sonstige Zeitpunkte der Verschaffung der Verfügungsmacht gelten:

- bei Abholung durch den Abnehmer die Übergabe an den Abnehmer oder dessen Beauftragten,
- bei Beförderungs- und Versandungslieferungen der Beginn der Beförderung oder Versendung,
- bei Werklieferungen (z. B. Bauleistungen) die Übergabe und Abnahme an bzw. durch den Leistungsempfänger,

- bei Montage-Lieferungen die Herstellung der Funktionsfähigkeit,
- bei Sukzessivlieferungen die Ausführung jeder einzelnen Lieferung,
- bei Lieferungen von Strom, Gas, Wärme und Wasser der Ablauf des jeweiligen Ablesezeitraumes,
- bei innergemeinschaftlichem Erwerb das Eintreffen des Liefergegenstandes beim Erwerber.

Beispiel für eine Lieferung

Ein Unternehmer kauft am 28. Dezember 2006 eine Maschine, die er erst am 4. Januar 2007 beim Händler abholen kann. Die Lieferung erfolgt also am 4. Januar 2007, da der Käufer an diesem Tag die Verfügungsmacht über die Maschine erhält. Die Maschine unterliegt damit der 19-prozentigen Umsatzsteuer.

Beispiel für eine Werklieferung

Ein Sanitärmeister baut in einem Miets Haus alle von ihm gelieferten Sanitäranlagen ein. Am 24. Januar 2007 wird die letzte Wohnung bestückt und die Werklieferung vom Bauherrn abgenommen. Zeitpunkt der Werklieferung ist damit der 24. Januar 2007; sie unterliegt der 19-prozentigen Umsatzsteuer.

Zur Frage der Teilleistungen siehe unten.

Beispiel für eine Versandungslieferung

Ein Maschinenwerk verkauft am 28. Dezember 2006 einem Käufer ein Rotorblatt und Ersatzteile, die der Käufer selbst montiert, und übergibt sie am selben Tag einem Frachtführer zwecks Transports zum Käufer. Die Teile kommen am 2. Januar 2007 an. Da die Teile versendet werden, liegt eine Versandungslieferung vor. Lieferzeitpunkt ist der Tag des Beginns der Beförderung, also der 28. Dezember 2006 und die Lieferung unterliegt somit der Umsatzsteuer in Höhe von 16 Prozent.

Sonstige Leistungen

So genannte sonstige Leistungen, das heißt Dienstleistungen, sind im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Typische sonstige Leistungen sind in der Regel erbracht, wenn die geschuldeten Dienste getan bzw. die Werke vollendet sind. Bei der Werkleistung ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich.

Beispiel

Ein Unternehmensberater erstellt im Dezember 2006 ein Gutachten, das er im Januar 2007 seinem Kunden übergibt.

Da die Übergabe des Gutachtens und die – stillschweigende – Billigung durch den Kunden erst im Januar 2007 erfolgt, unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer von 19 Prozent.

Teilleistungen

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgegrenzte Teile einheitlicher Werklieferungen oder Werkleistungen. Sie kommen vor allem im Baugewerbe vor. Teilleistungen können unter folgenden Voraussetzungen noch mit 16 Prozent Umsatzsteuer versteuert werden:

- wirtschaftliche Teilbarkeit der Leistung,
- gesonderte Abnahme bei einer Werklieferung; Vollendung bzw. Beendigung bei einer Werkleistung, jeweils vor dem 1. Januar 2007,
- gesonderte Vereinbarung vor dem 1. Januar 2007, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung Teilentgelte zu entrichten sind; gegebenenfalls muss eine vertragliche Anpassung vor dem 1. Januar 2007 erfolgen,
- gesonderte Abrechnung.

Beispiel

Ein Fliesenleger hat Ende des Jahres 2006 Bodenbelagarbeiten auf zwei Etagen eines Bürogebäudes fertig gestellt und erstellt hierfür, wie vereinbart, nach Abnahme eine gesonderte Rechnung. Diese Arbeiten unterliegen noch einer Umsatzsteuer in Höhe von 16 Prozent. Die Bodenbelagarbeiten auf den anderen Etagen, die 2007 erfolgen, sind mit 19 Prozent zu versteuern.

Achtung: Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind die getroffenen Vereinbarungen der Abnahme, z. B. Schriftform, und ihrer Rechtsfolgen, z. B. Beginn der Gewährleistungsfrist nach VOB/B, streng zu beachten. Eine lediglich zu steuerlichen Zwecken erfolgende Abnahme ist nicht ausreichend!

Behandlung bei der Ist-Versteuerung

Hat der Unternehmer in den Fällen der Ist-Versteuerung vor dem 1. Januar 2007 Entgelte oder Teilentgelte (An-

zahlungen usw.) für Lieferungen und sonstige Leistungen bzw. Teilleistungen vereinnahmt, die nach dem 31. Dezember 2006 ausgeführt werden und der Besteuerung nach dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegen, so ist auf diese Beträge nachträglich der ab dem 1. Januar 2007 geltende Steuersatz von 19 Prozent anzuwenden. Damit ergibt sich für diese Beträge eine weitere Steuerschuld in Höhe von 3 Prozent als Differenz zwischen altem und neuem Steuersatz.

Einige Besonderheiten gibt es bei der Rechnungsstellung über Teilentgelte: Erteilt der Unternehmer über Teilentgelte, die er vor dem 1. Januar 2007 für steuerpflichtige Leistungen oder Teilleistungen vereinnahmt, und die nach dem 31. Dezember 2006 ausgeführt werden, Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis, so ist in diesen Rechnungen als Steuersatz 16 Prozent Umsatzsteuer anzugeben. Die Umsatzsteuer kann jedoch bereits mit 19 Prozent ausgewiesen werden; sie muss dann aber auch in dieser Höhe entrichtet werden. Die weitere Umsatzsteuer, die auf die im Voraus vereinnahmten Teilentgelte entfällt, ist grundsätzlich für den Voranmeldungszeitraum der Erbringung der Leistung oder Teilleistung anzumelden und zu entrichten. Aus Vereinfachungsgründen ist es jedoch zulässig, dass die für die vor dem 1. Januar 2007 vereinnahmten Teilentgelte geschuldete weitere Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum entrichtet wird, in dem im Jahr 2007 das restliche Entgelt vereinnahmt wird. Der Leistungsempfänger ist bei Vorliegen einer entsprechenden Rechnung und Zahlung und der übrigen Voraussetzungen zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Beispiel

Ein Ingenieur erstellt eine Statik und erhält hierfür eine Anzahlung über 5.000,- Euro im Dezember 2006, die er mit 16 Prozent Umsatzsteuer versteuern muss. Im Januar 2007 stellt er die Statik fertig, sie wird abgenommen, und er erhält das restliche Entgelt über 10.000,- Euro. Die Umsatzsteuer beträgt hierfür 19 Prozent. Die restliche Umsatzsteuer –